

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundesamt für Verkehr 3003 Bern

Appenzell, 24. Oktober 2019

Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juli 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-Verordnung) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst weite Teile der OBI-Verordnung, lehnt aber die vorgeschlagene Erweiterung der Passagierrechte mehrheitlich ab. Die Übernahme der entsprechenden EU-Regulierung macht in vielen Bereichen keinen Sinn, weil die Qualität und das Angebot des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz oftmals nicht mit den Verhältnissen in den EU-Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Bei der Vergabe von Systemführerschaften sind die Kantone zwingend einzubeziehen, da sie im bestellten regionalen Personenverkehr einen grossen Teil der Kosten tragen.

Wir verweisen auf die Anträge und Ausführungen im beiliegenden Fragekatalog.

Zur Verordnung über die Trassenvergabestelle haben wir keine Bemerkungen. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist davon nicht betroffen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

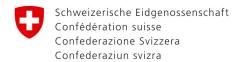
Markus Dörig

Beilage: Fragekatalog

Zur Kenntnis an:

- konsultationen@bav.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner, Immstrasse 5, 9050 Appenzell

Al 013.12-171.1-368855



Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-VO)

Trassenvergabestelle

- Sind Zuständigkeit und Aufgaben der Trassenvergabestelle ausreichend klar definiert?
 Ja.
- Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf? Nein.

Systemführerschaft

3. Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Systemführerschaften als hinreichend?

Nein. Wir stellen den **Antrag**, dass die Kantone als Anspruchsgruppen gemäss Art. 37 Abs. 2 des revidierten Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) bezeichnet werden.

Die Kantone bestellen das Angebot des regionalen Personenverkehrs (RPV) mit und leisten insgesamt 50% der entsprechenden Abgeltungszahlungen. Sie sind für die regionale Angebotsplanung verantwortlich (Art. 48d EBG). Die Vergabe von Systemführerschaften können daher direkte Auswirkungen auf die Kantone haben, weshalb sie einzubeziehen sind.

Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf? Nein.

Mitwirkungsrechte

- Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Mitwirkungsrechte als hinreichend?
 Keine Bemerkungen.
- Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf? Nein.

Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (neu RailCom)

- Sind Sie mit den Verordnungsanpassungen zur RailCom einverstanden?
 Keine Bemerkungen.
- Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf? Nein.



Referenz/Aktenzeichen: BAV-200//632

Passagierrechte

Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im konzessionierten Verkehr einverstanden?

Nein. Die Ausführungsbestimmungen sind zu detailliert und führen zu einem grossen administrativen Aufwand auf Seiten der Transportunternehmen. Dies wirkt sich im RPV in höheren Abgeltungszahlungen von Bund und Kantonen aus.

Antrag: Der neue Art. 55b (Informationspflicht) der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB, SR 745.11) ist vollständig zu streichen. Die gesetzliche Regelung in Art. 15a PBG reicht aus.

Antrag: Art. 55c VPB (Beschwerden) ist neu zu formulieren: Im Sinne der Kundenfreundlichkeit ist eine einzige Stelle schweizweit zu bezeichnen, die die Beschwerden koordiniert und nach Rücksprache mit den entsprechenden Transportunternehmen beantwortet. Der Vorschlag des Bundesrats ist nicht praktikabel, weil die Reisenden sich nicht darum kümmern (müssen), mit welchem Transportunternehmen sie gefahren sind. Oftmals dürfte den Reisenden gar nicht klar sein, dass sie beispielsweise nicht mit der SBB, sondern etwa mit Thurbo oder der SOB gefahren sind.

Eine Beschwerdeabteilung soll nicht für jedes einzelne Transportunternehmen geschaffen oder ausgebaut werden. Eine Branchenlösung ist aus wirtschaftlichen Gründen zwingend und daher vom Verordnungsgeber vorzugeben. Gerade für ein kleineres Transportunternehmen wie die Appenzeller Bahnen ist die vorgeschlagene Lösung unverhältnismässig. Es wird befürchtet, dass der administrative Aufwand nicht vom verursachenden Transportunternehmen erledigt werden muss.

Antrag: Art. 61 Abs. 2 VPB, die Fahrpreisentschädigung für Reisende mit einem Abonnement ist zu streichen.

Die Qualität des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz ist im Allgemeinen sehr gut, insbesondere im Vergleich zum umliegenden Ausland. Die Übernahme der entsprechenden EU-Regulierung macht in diesem Zusammenhang keinen Sinn. Der administrative Aufwand zur Abwicklung ist unverhältnismässig. Die Transportunternehmen und die verschiedenen Verbünde können Abo-Besitzerinnen und -Besitzer stattdessen beispielsweise mit «Jokertagen» entschädigen, an denen Begleitpersonen kostenlos mitgenommen werden können.

Antrag: Art. 61a Abs. 2 lit. b VPB ist insofern anzupassen, dass die Unterbringung in einem Hotel nur dann notwendig und anzubieten ist, wenn die reisende Person den letzten im Fahrplan vorgesehenen Anschluss verpasst oder das Reiseziel nicht erreicht hat und eine Taxifahrt unmöglich ist. Dies ergibt sich aus der Haftungsnorm von Art. 21d PGB.

10. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im bewilligungspflichtigen grenzüberschreitenden Busverkehr einverstanden?

Nein.

Antrag: Art. 61b Abs. 1 VPB ist zu ergänzen. Die Bahnunternehmen werden gegenüber den Fernbusunternehmen benachteiligt, weil letztere nur bei Abfahrtsverspätungen ent-



Referenz/Aktenzeichen: BAV-200//632

schädigungspflichtig werden, erstere aber auch bei Ankunftsverspätungen. Dies ist eine Wettbewerbsverzerrung und daher zu beseitigen. Die Übernahme der EU-Regulierung für diesen Punkt wird abgelehnt. Auch Bahnunternehmen unterliegen der Haftung für Umstände, die sie nicht selbst verschuldet haben wie Verspätungen, die auf höhere Gewalt oder Stromunterbrüche zurückzuführen sind. Dasselbe soll auch für Fernbusunternehmen gelten, die etwa auf der Autobahn im Stau stehen.

11. Erachten Sie es als sinnvoll, dass die Branche die Entschädigungsbedingungen für Abonnementbesitzer festlegt?

Ja, vgl. oben Ziffer 9.

Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?
 Nein.

Weitere Bemerkungen:

- Haben Sie zu den übrigen Themen der Vorlage Bemerkungen?
 Nein.
- 14. Gibt es aus Ihrer Sicht weiteren Handlungsbedarf?
 Nein.